

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gesamtfeuerwehr
Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 € (ausschließlich für kostenersatzpflichtige Einsätze) oder ihren Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Der Einsatz endet nach Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehrfahrzeuge im Gerätehaus. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

**§ 2
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 9,00 €/Stunde bezahlt.

**§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an ganztägigen Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 9,00 € je Stunde ersetzt.
- (2) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in Abs. 1 genannten Betrages als Aufwandsentschädigung folgender Durchschnittssatz gewährt:
- Grundausbildung/Truppmann (70 Std) 100,00 €

- Truppführerlehrgang	(35 Std)	50,00€
- Atemschutzgeräteträger	(25 Std)	50,00€
- Sprechfunker	(16 Std)	25,00€
- Maschinistenlehrgang	(35 Std)	50,00€

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1, 2 und 5 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden anstelle des in Absatz 1 genannten Betrages der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Gesamtkommandant | 1000,00€ |
| b) Abteilungskommandant je | 400,00€ |
| c) Stv. Abteilungskommandant je | 200,00€ |
| d) Jugendwart je Abteilung | 150,00€ |
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Gerätewart Abt. Sennfeld | 200,00€ |
| b) Gerätewart Abt. Leibenstadt | 150,00€ |
| c) Gerätewart Abt. Adelsheim | 200,00€ |

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine entsprechende Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 3.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Adelsheim, 14.11.2017

Für den Gemeinderat

Gramlich
Bürgermeister